

LOCOMOTIVE.

Zeitung für politische Bildung des Volkes.

Erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Monatspreis: hier incl. Botenlohn 7½ Sgr.

Redacteur: **Held.**

Bei allen Postämtern und Buchhandlungen vierteljährlich 22½ Sgr. franco.

Insertionsgebühr: 1½ Sgr. pro Pettzeile.

Sendschreiben an den Königl. Staatsanwalt beim Königl. Kammergericht.

Hochwohlgeborener Herr!

Obwohl nicht die Ehre habend, Ew. Hochwohlgeboren augenblicklich dem Namen nach zu kennen, so glaube ich mit Recht annehmen zu dürfen, daß Ew. Hochwohlgeboren dem hochwohlgeborenen Stamme zugehören. Denn die preussische Regierung hat allerdings stets in ihrem hochweisen Rathe nicht allein die Geburt, sondern auch das Talent begünstigt — das bürgerliche Talent, welches den hochwohlgeborenen Talenten der Gesinnung noch keine Schande macht. Und ein solches Talent haben Ew. Hochwohlgeboren zur unaussprechlichen Freude aller Gläubigen der ganzen Christenheit in dem famosen Placate gegen den Gottesleugner Held glänzend bewährt, und sich so im Pantheon der Nachwelt einen Sitz erworben. Daß dies Pantheon nirgend anders als im Paradiese ist, brauche ich Ew. Hochwohlgeboren nicht erst zu sagen; denn Ew. Hochwohlgeboren sind ja wohl im Himmel sehr gut bewandert und scheinen sogar die intime Bekanntschaft unsers souveränen Herrschers und Königs **HEINRICH HEINRICH GOTT** von Ober-Ober-Ober-Gottesgnaden gemacht zu haben. Ew. Hochwohlgeboren gemachte Andeutung, daß Ew. Hochwohlgeboren an Gott, an Jesum Christum und die gebenedeite Jungfrau Maria glauben, war ganz von Ueberfluß. Denn jeder preussische Untertan hat von Kindesbeinen an in der Schule wie in der Kirche, in den Straßen wie in den fashionablen Circeln zur Genüge den Glauben gewonnen, daß jeder preussische Beamte lediglich von Gottes Gnaden sein Dasein friste. Und wenngleich die bösegesinnten Leute solche Aemter von Gottesgnaden als Aemter um Gotteswillen, d. h. aus und zum Erbarmen bezeichnen, so weiß doch die bessere, die gläubige Welt, daß wir, die Beamten, die Träger und Trägen des Staats, und folglich auch der Staat selbst sind, so wie, daß wir vielmehr die titel- und amtlosen Bürger nur um Gotteswillen auf der Erde vor uns im Staube kriechen und sie nicht aber- und abermals über den Hausen schießen lassen.

Verzeihen Ew. Hochwohlgeboren meinen langen Knix in der gedehnten Vorrede! Wir Herren des

Staats — wissen Ew. Hochwohlgeboren — wir dürfen nicht anders als diplomatisch, d. h. wohlbedächtig und tief sinnig, vorsichtig und ehrerbietig eine Bekanntschaft einleiten, eine Bekanntschaft, welche mit Gott für König und Vaterland nicht allein für das europäische, nicht allein für das irdische, sondern auch für das himmlische Gleichgewicht von allerhöchster Bedeutung sein kann.

Erlauben Ew. Hochwohlgeboren mir nun, daß ich zur Sache zu kommen mich beehre. Und gerade jetzt möchte ich stille schweigen. Wo soll ich die Worte hernehmen, um Ew. Hochwohlgeboren meine in Gottseligkeit schwelgenden Gefühle für meinen Bruder in Jesu auszudrücken? — Wie soll ich's auch nur im Entferntesten versuchen, zu schildern die überirdische Freude, welche in der Gestalt der verklärten Maria mir im Herzen tanzt bei dem Anhören für Ew. Hochwohlgeboren begeisternder, wie himmlische Musik tönender Worte, die wie Stimmen des Himmels an den Straßenecken Ew. Hochwohlgeboren haben vernehmen lassen! Nur das eine Wort will ich sagen: Ew. Hochwohlgeboren cerehre ich als einen Heiligen, der lebendig in den Himmel gefahren zu werden verdient. Wie schade, daß die „Canaille“ eines solchen Schwunges, eines solchen hengstenbergischen Sprunges unfähig ist! Sonst hätte ich mir die allerhöchste Verordnung von Gottesgnaden erbeten, daß die Canaille vorgespannt und mit feurigen Peitschen angetrieben würde, Ew. Hochwohlgeboren zu den himmlischen Heerschaaren hinauf zu kutschiren.

Daß Ew. Hochwohlgeboren dem Preußenvereine als Mitglied angehören, darf ich wohl als zweifellos annehmen, und wird es wohl deshalb überflüssig sein Ew. Hochwohlgeboren darauf aufmerksam zu machen, daß die Wahl eines Bürgerwehrgenerals auf Morgen bevorsteht, und wie gefährlich es gewesen wäre, wenn so ein gottloser Held das Commando erhielte. — Was? Er General? — Ha, der Gedanke kann mich wahnsinnig machen! — Ein solcher Gottesleugner General! Der wäre ja im Stande den ganzen Staat in die Hölle hinein zu versündigen. Denn wenn er an Gott nicht glaubt, so will ich wetten, glaubt er auch an den Teufel nicht — erschrecken Ew. Wohlgeboren nicht! ich habe drei Kreuze geschlagen — und wenn

es mit dem I. aus ist, wo sollen denn wir in Jesu Christi Namen hin? Doch wohl nicht anders, als daß wir ihm nachfahren müßten, und dann zieht die Hölle in die Welt ein; dann ist der jüngste Tag, der Untergang alles Fleisches da! — — Ew. Hochwohlgeboren haben Sie aber nicht allein deswegen ein göttliches Verdienst — und den schwarzen Adlerorden mit pp. versteht sich von selbst — durch das famose Plakat gegen den Volksführer Held erworben, sondern auch noch eines Andern wegen. Durch den leider unvorsichtigen Tagesbefehl Sr. Majestät ist der Preußenverein unsanft berührt worden. Uns, die wir den Aufwieglern einen Bissen spielen wollten, uns ist durch den königlichen Tagesbefehl ein schlechter Bissen gespielt worden; d. h. wir sind blamirt. Und der Böbel würde solches auszubeuten nicht verjäumt haben. — Ew. Hochwohlgeboren haben nun aber die Aufmerksamkeit des Publikums davon abzulenken verstanden durch Ew. Hochwohlgeboren Denunciation gegen den Held, ja, Ew. Hochwohlgeboren haben den unvermeidlichen Bliß auf sein Haupt geschleudert — o, lassen Ew. Hochwohlgeboren Sie dafür umarmen! —

Wie Christi Wunden blutet mir das Herz, wenn ich die Gräuel der jetzigen Welt, die wahrhaft vom Teufel besessen zu sein scheint, mir betrachte. — Hilf mir Jesu Christ! ich kann nicht anders, ich muß Ew. Hochwohlgeboren den Herrgott als Aufwieglers denunziren. — Alles kommt ja von ihm direct aus dem Himmel, warum nun läßt er's geschehen, daß die Demokraten immer mehr — wie ehemals umgekehrt die Christen unter den Heiden sich verbreitet haben — in der Welt sich verbreiten und daß er uns, die Gottseligen, als ein verwelktes Blatt an die Straßenecken heftet? — Warum läßt er seinen Bliß nicht auf die Häupter und in die Magen der hungrigen Proletarier fahren, damit sie ein für alle Mal verstummen? — Warum läßt er nicht den Boden einsinken, wo ein Republikaner steht, und warum läßt er die heiligen Väter Jesu überall vertreiben? — Warum anders, als um die Menschheit aufzuwiegeln, warum anders, als die Gutgesinnten mit ewigen Qualen zu überhäufen, warum anders, als die Welt dem Bösen zu übergeben? — Und wenn das so ein Herrgott thut, was soll dann erst ein schwacher Mensch thun, der in Sünden geboren ist? — Wie Christus die Welt bezwungen hat, so wollen Ew. Hochwohlgeboren als größerer Heiland Gott selbst bezwingen. Ja, zwingen Ew. Hochwohlgeboren den Herrgott durch eine Anklage des Menschenverraths. Er muß vor das Kammergericht erscheinen, und das Kammergericht muß ihn verurtheilen.

Und brauchen Ew. Hochwohlgeboren Zeugen? — Das wird wohl unnöthig sein; denn wie viele Menschen wissen nicht, daß sich Gott um sie nicht kümmert. — Zum Ueberfluß aber laudire ich Ew. Hochwohlgeboren die Herren Brennöl und v. Penning, und obwohl sie beide nicht einen Pfennig werth sind, so sind es doch wenigstens Menschen, die an Gott glauben, d. h. sie beschwören Alles, und wer

da schwört, das wissen wir ja aus unserm Amtseid, der glaubt auch an Gott! —

Da mir als Aristokraten — wie Ew. Hochwohlgeboren sich denken können — das Schreiben schwer fällt, so habe ich den Unterzeichneten beauftragt, für mich die Adresse abzufassen und wird sein Name für meine Gesinnung bürgen.

† † †

Gegengez.: M. Zacharias.

Deutsches Reich in spe.

— Berlin. Seitdem die Constabler in's Leben getreten sind, ist die frühere Ruhe und Ordnung wieder gänzlich verschwunden.

— Wien. In einem Sendschreiben des Schweizerischen Geschäftsträgers Herrn v. Eßfinger in Wien an seine Landsleute, kommt folgende Stelle vor: „Wie Alle die in einem Freistaate geboren und erzogen sind, weiß ich zu dem längst, daß ein Wechsel der die öffentlichen Stellen bekleidenden Männer einen der leitenden Grundsätze der Republik bildet, und daß um diesen Wechsel zu erleichtern, in der Schweiz kurze Amtsdauer ist.“ Da aber Herr von Eßfinger schon 21 Jahre Gesandter in Wien ist, so scheint die Schweiz diesem Hauptgrundsatz der Freiheit gegen die Herrschaft der Bureaukratie auch nicht immer ganz treu zu sein.

(Mittheilungen.)

— Documente (zur Characteristik der preussischen Bureaukratie.)

Allerdurchlauchtigster Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr.

Ew. Königliche Majestät sind mächtig um hinter die Wahrheit zu kommen, gerecht um mich zu hören und erhören.

Die Geheimen Staats-Minister Hansemann und von Auerswald haben auf mein Immediat-Gesuch um außergerichtliche Beendigung des Processes der Pieverischen Erben wider den königlichen Fiskus vom 28. Februar d. J. mir unter den 12. d. M. nach 4 Monaten und 19 Tagen wartens! vorige Woche zum Bescheide ertheilt:

„daß ihrerseits das Gesuch nicht befürwortet werden könne und Ew. Königliche Majestät „auf deren Antrag zu genehmigen geruht haben, daß mein Gesuch zurückgewiesen und dem „Prozesse seinen Lauf gelassen werde.“

Nach diesem Bescheide, den ich vorschriftsmäßig in Anschluß ehrfurchtsvoll sub petito remissiones überreiche, muß ich aus Bedürfnis von meiner langen Unruhe frei zu werden, ruhig im Kreise meiner Familie und in Frieden mit der königlichen Regierung zu leben, an Euer Königliche Majestät allerunterthänigst mich wieder wenden.

Es sind bei der Beschlußfassung des Antragstellers „dem Prozesse seinen Lauf zu lassen“ — die Geheimen Staats-Minister übel berathen worden von dem Decernenten, der die Prozesssache bearbeitet. Der Decernent, der sich durch seine Handlungen in der Sache mehr als compromittirt hat, glaubt zu seinem Frommen, als ob das Erkenntnis erster Instanz bestätigt werden muß; er

rechnet darauf, Kläger werden die fraglichen, von dem Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts als Spruchbehörde zweiter Instanz verlangten Bordereaux, aus Paris nicht beschaffen können und Beweisfällig bleiben. Aber er irrt sich, wenn er auch nach der Möglichkeit dafür gesorgt haben möchte, daß eben auch der Bescheid der Geheimen Staats-Minister auf mein Immediat-Gesuch, 4 Monate und 19 Tage zurückgehalten würde, damit ja die Bordereaux, innerhalb der gesetzten Frist nicht beigebracht werden könnten.

Es muß mir Pflicht sein, Ew. Königl. Majestät ehrfurchtsvoll vorzustellen, daß der Prozeß, wenn er durchgeführt werden soll, eine Wendung für die Königl. Regierung nimmt, die nicht gleichgültig bleiben kann.

Kläger sind genöthigt, mit der in der allerunterthänigst überreichten Beilage unter sub A. vorgestellten Denunciation zur Einleitung einer Criminal-Untersuchung gegen die Beamten des Königl. Ministeriums der Finanzen, welche mit dem Prozesse es zu thun hatten und noch zu thun haben, zunächst gegen den Decernenten in der Person des Geheimen Finanzraths Horn, aufzutreten, weil die eingeklagte Reklamation für die Kriegslieferungen zur französischen Armee unter Fälschung der historischen Thatbestände der mit Frankreich abgeschlossenen Conventionen über die Privatanprüche Ew. Königl. Majestät Unterthanen vom 20. November 1815 und 25. April 1818, bestritten wird, was nach Vorschrift Th. II. Tit. 20. §. 1256 A. L. R. ein straffälliger Betrug ist. Desgleichen müssen Kläger auch darauf antragen und bestehen, daß jene zwischen den 4 Bänden des Kammergerichts vorgefallenen Verfälschungen historischer Thatbestände erst festgestellt werden, ehe erkannt wird, überhaupt auch von einem anderen Gerichte, namentlich dem Königl. Rheinischen Geheimen Ober Tribunal zugleich in letzter Instanz das Urtheil gesprochen werde, indem die Gerechtigkeit verdächtigt ist, sowohl durch die Art und Weise, wie die Instruction der Sache in beiden Instanzen beim Kammergerichte geführt worden, als auch durch die groben Verstöße des Kammergerichtlichen Erkenntnisses erster Instanz gegen die Wahrheit der Thatfachen.

Sobald die auf der Hand liegende in den Augen springende Verfälschung der historischen Thatbestände der Conventionen ermittelt sein wird, oder anerkannt werden muß, steht auch die Rechtmäßigkeit der Reklamation der Pieperschen Erben fest, wenn anders die Königl. Regierung gewilliget, den Erben den eingezogenen Betrag ihres gelieferten Getreides herauszugeben.

Das Getreide ist zu dem öffentlichen Dienste der Truppen-Verpflegung, aus dem Kaiserlichen Hauptquartier zu Tilsit auf legale Weise requirirt. Den Werth desselben hat die vormalige Königl. General-Kriegeschulden-Ausgleichungs-Kommission nach den Vorschriften der in der Gesessammlung publicirten Königl. Instruction vom 9. Juli 1812, amtlich auf 10657 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. festgestellt. Ueber die Feststellung ist der Richter erster Instanz nicht fortgekommen, er hat nur 3000 Thaler unzurechnungsfähige Reestablishementsgelder anrechnen können, und die Reklamation inventum noch auf 7657 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. nebst Verzugszinsen festsetzen müssen; seine Abweisungsgründe fallen gegenüber dem in der Beilage unter sub A. denunciirten Betrüge, ohne Commentar in sich zusammen.

Die von dem Ober-Appellations-Senat des Königl. Kammergerichts als Spruchbehörde zweiter Instanz verlangten Bordereaux aus Paris, haben keine Beweiskraft, weil in Folge der eingetretenen Aversional-Abfindung mit 52,000,000 Franks, ein specielles Liquidiren der

einzelnen Forderungen abgebrochen wurde, und sonach die Bordereaux nicht vollständig angelegt werden konnten.

Die Sache in der Wahrhaftigkeit kannten Ew. Königl. Majestät bisher nicht, ich habe dieselbe jetzt dargestellt.

Eine Proposition zur Beilegung des Processes hat das Königl. Finanz-Ministerium, wie in der Beilage unter sub B. nachgewiesen ist, von mir erhalten.

Geruhen Ew. Königl. Majestät anders zu bestimmen als die Geheimen Staats-Minister beantragten und mich beschieden haben.

Zu Ihrem edlen Herzen Majestät flehe ich Allerhöchst sich in Gerechtigkeitsliebe dazu zu bestimmen, den Prozeß gegen die Pieperschen Erben einzustellen.

Jeder Prozeß ist ein Uebel, der allerübelste aber der Prozeß, den ein Unterthan um das Seinige wider den Königl. Fiskus zu führen genöthigt wird, wo es des Processens nicht bedarf, um zu dem Seinigen kommen zu können.

Ohne Groschen Geld in der Tasche, und meine Familie hundert Meilen von hier zu Hause in der drückendsten Lage, suche ich auch Zuflucht zu Ew. Königl. Majestät, als ein durch grausame Ungerechtigkeit Königl. Behörden verunglückter Unterthan, und bitte allerunterthänigst:

zur Anrechnung mir vorweg 300 Thaler Allerhöchst gnädigst zu betheilen und nach Berlin, wo ich schon sieben Jahre um das Meinige prozessen mußte

nicht leer und blank am Gelde zu meiner einsamen Stube, Dragoner Straße No. 41. zurückwandern zu lassen.

Mangel unverschuldet am Allernothwendigsten zu leiden, ist ein furchtbares Unglück!

In der tiefsten Ehrfurcht ersterbe ich

Ew. Königl. Majestät

getreuer Unterthan
S. P. Pieper.
Unterschrift.
jetzt hier Alte Königsstraße No. 4.
bei Lüders.

Potsdam, den 26. Juli 1848.

— An den Königl. Preussischen Staats-Anwalt Herrn Sethe Hochwohlgeboren in Berlin.

Ew. Hochwohlgeboren bringe ich zur amtlichen Kenntnissnahme, daß das Königl. Ministerium der Finanzen sich des Vergehens schon mehrere Jahre hindurch schuldig macht, vor Gericht bei dem Königl. Kammergerichte mir gegenüber in einem Prozesse, zu den des Königs Majestät geruht haben, mich ausnahmsweise im Jahre 1841 zuzulassen, historische Thatfachen fälschlich darzustellen um ein günstiges Erkenntniß zu erschleichen!

In dem Prozesse ist der Königl. Fiskus der Beklagte, sein Vertreter das Königl. Ministerium der Finanzen, und der Gegenstand eine Reklamation aus dem Jahre 1807 für Lieferungen zur französischen Armee, bestehend in Weizen und Hafer.

Das Getreide wurde aus dem Kaiserlichen Hauptquartier zu Tilsit, durch den französischen Commissar Ordonnateur en Chef General Mathieu Favier bei dem Magistrat in Ragnit requirirt, dasselbe gegen Empfangscheine der Beamten und einer am Ende, von dem Ordonnateur en Chef selbst ausgestellten Hauptquittung, welche ausdrücklich besagt „es werde die Regierung von Ragnit die Bezahlung des Getreides leisten lassen“ — von meinem inzwischen daselbst verstorbenen Vater Johann Philipp Pieper geliefert, indem er von dem Magistrat dazu angehalten worden war, seine Vorräthe herauszugeben.

Die Reklamation der Entschädigung beträgt nach amtlicher Festsetzung der vormaligen Königl. Generalkriegeschulden-Ausgleichscommission, 10,657 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., auch sind die Verzugszinsen vom 22. März 1818 ab von diesem Capital, nach dem Ostpreussischen Provinzial-Land-Recht zu 6 Prozent eingeklagt.

Das Klagesfundament begründen die mit Frankreich abgeschlossenen Conventionen über die Privat-Ansprüche der Unterthanen vom 20. November 1815 und 25. April 1818, von denen die erste durch die Gesetzsammlung, die Letzte gar nicht, publizirt ist.

Zufolge Artikel 2 der Convention von 1815, verpflichtet sich Frankreich für alle derartigen Lieferungen als die Eingeklagte eine ist. Nach den Stipulationen der Convention von 1818, — welche mittlerweile in beglaubigter Form zu den Akten beigebracht worden, — hat Frankreich seine Verpflichtung aus jener Convention auf die preussische Regierung übertragen, indem es sich, durch eine in Inscriptionen gezahlte Aversionalsumme von 52,000,000 Franks, welche vom 27. März 1818 an zu 5 Prozent verzinst werden, von allen Ansprüchen preussischer Unterthanen für immer befreite, und die preussische Regierung gegen die erhaltene Aversionalsumme den 52,000,000 Franks die Verbindlichkeit übernahm, ihre Unterthanen, denen der Artikel 2 der Convention vom 20. November 1815, eine Forderung für Lieferungen an Frankreich zugestehet, nach deren Ansprüchen zu befriedigen.

In diesem nun so rechtlich begründeten Reklamationsprozeß hat die verklagte fiskalische Station aus Mangel eines redlichen Einwandes sich gemüßigt, um den Fiskus durchzuhelfen, ihre Zuflucht dazu zu nehmen, fälschlich darzustellen, als ob:

„nach den Stipulationen der Convention vom 25. April 1818 die preussische Regierung nur die Lieferungen, für welche französische Beamte Bezahlung aus französischen Kassen versprochen, ihren Unterthanen, Lieferanten Frankreichs, zu vergütigen übernommen habe!“

Dies ist eine thatsächliche Fälschung des Uebereinkommens der Convention vom 25. April 1818.

In der Wahrheit macht die preussische Regierung sich verbindlich, gegen die erhaltene Aversionalsumme der 52 Mill. Franes, in Gemäßheit des Artikels 2 der Convention vom 20. Nov. 1815, alle von der französischen Staatsgewalt verlangten und zu einem öffentlichen Dienste prästirten Lieferungen, — die ihrer Natur nach nicht unentgeltlich verlangt werden können, und an und für sich schon das Zahlungsversprechen haben, — ihren Unterthanen, Lieferanten Frankreichs, zu vergütigen.

Demnach ist die ledige, von der fiskalischen Station dargestellte bloße Verbindlichkeit der preussischen Regierung für Lieferungen mit „Zahlungsversprechen aus französischen Staatskassen“ eine offenbare Fälschung des Thatsächlichen, die den Zweck hat, dem Fiskus ein günstiges Erkenntniß zu erschleichen und mich zu übervorthellen und zu hintergeben!

Dadurch an meinem Rechte gekränkt und schon Jahre im Prozesse hingehalten, ist die Fälschung der Wahrheit nach Vorschrift Thl. II. Tit 20 §. 1256 A. L. R. „ein straffälliger Betrug.“

Ich denuncire daher: die verbrecherische Handlung zur Einleitung einer Criminaluntersuchung gegen die schuldigen Beamten. Zur Begründung meiner Denunciation provoque ich auf Anklage resp. Zeugnisse

1) des Königl. Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten;

2) der hiesigen französischen Legation; und

3) des hier selbst am Hofe Sr. Majestät des Königs accreditirten britischen Herrn Gesandten

in Gemäßheit der Convention vom 25. April 1818, die preussische Regierung gegen die erhaltene Aversionalsumme der 52,000,000 Franks, alle die in der Convention vom 20. November 1815, Artikel 2, als liquidationsfähig näher und bestimmt bezeichneten Lieferungen, ihren Unterthanen, Lieferanten Frankreichs, zu vergüten übernommen habe, und die Vergütung der Lieferungen nicht auf solche, für welche französische Beamte Zahlung aus „französischen Staatskassen“ versprochen, eingeschränkt worden ist.

Ferner verufe ich mich auf die Akten des Königl. Kammergerichts in Sachen der Piperschen Erben wider Fiskus (P. 8 de 1842),

welche die absichtliche Entstellung der historischen Thatbestände Seitens der verklagten fiskalischen Station nachweisen.

Eventualiter

submittire ich, den Beweis selbst zu führen, durch Vorlegung beglaubigter Aktenstücke.

Was die Beamten des Ministeriums der Finanzen betrifft, gegen welche die Untersuchung einzuleiten sein wird, so werden es Diejenigen sein müssen, welche während des Prozeßirens, und zwar seit dem Jahre 1842 mit dem Prozeße es zu thun hatten, hauptsächlich aber der Decernent, Herr Geheimrath Horn, der die Prozeßsache beinahe von Anfang an bearbeitet hat.

Hiernach beantrage ich zunächst:

die Untersuchung gegen den Herrn Geheimen Finanzrath Horn einzuleiten und denselben nach aller Strenge der Gesetze zu bestrafen.

Zu allen weiteren Aufklärungen stehe ich bereit, und sehe einem Bescheide entgegen: daß meinem Antrage auf Einleitung einer Untersuchung stattgegeben wird.

Ich habe die Ehre mit Hochachtung mich zu nennen

Ew. Hochwohlgeboren ganz gehorsamster

S. P. Pieper,

Kaufmann zu Tilsit.

Jetzt hier Dragonerstraße Nr. 41.

Berlin, den 31. Juli 1848.

Be rein

für

Radical-Reform der Erwerbsverhältnisse.

Donnerstag, den 3. August 1848

im

Maass'schen Locale, Sebastians-Strasse 62.

Tagesordnung:

Debatte über die Gefängniß-Reform.

Der Ausschuß.

Held.

Abonnements-Bestellungen für Berlin bitten wir der Verlags-Handlung unfrankirt zuzusenden.

Verlag von Rudolph Ribmann,
Friedrichstraße 18.

Schnellpressen-Druck von Ferdinand Reichardt & Co.,
Spandauer Straße 49.